



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung  
jährlicher Sonderzahlungen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen**

Das Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 12. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.Juli.2016 (GVObI. Schl.-H., S. 597), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten:

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten,
2. die Richterinnen und Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise und Ämter,
4. die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Amt oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

(2) Eine jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhalten die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgesellschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen in Schleswig-Holstein.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die jährlichen Sonderzahlungen bestehen

1. aus einem Grundbetrag für die oder den Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder, der jeweils mit den Dezemberbezügen gezahlt wird und
2. aus einem Betrag für die oder den Berechtigten, der jeweils mit den Julibezügen gezahlt wird.“

3. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 6 Grundbetrag für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter“

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Grundbetrag der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter wird in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt. Die Berechnung des Grundbetrages unterliegt nach Maßgabe des Absatzes 5 jährlich vier nach Besoldungsgruppen abgestuften Bemessungsfaktoren. Als Bemessungsfaktoren werden ab dem 1. Dezember 2018 erstmalig

1. 70 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 6,

2. 67 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,

3. 64 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, C 1 und W 1 sowie

4. 60 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den übrigen Besoldungsgruppen

zugrunde gelegt. Bei den Anwärterinnen und Anwärtern ist für die Festlegung des Bemessungsfaktors jeweils das Eingangsamts maßgebend, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das Kalenderjahr 2018 wird der Grundbetrag um 66,67 v.H., für das Kalenderjahr 2019 um 33,33 v.H. abgesenkt. Er beträgt für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 jedoch mindestens 660 Euro und für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst mindestens 330 Euro. Der Mindestbetrag wird für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10, deren Arbeitszeit oder deren Dienst und deren Bezüge ermäßigt worden sind, im gleichen Verhältnis verringert.“

6. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a Grundbetrag für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Der Grundbetrag der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird nach Maßgabe des Absatzes 2 in Höhe der dem oder der Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2 zuzüglich eines etwaigen Familienzuschlages nach § 57 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) gewährt. Die §§ 58 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Berechnung des Grundbetrages nach Absatz 1 unterliegt nach Maßgabe des Absatzes 3 jährlich vier nach Besoldungsgruppen abgestuften Bemessungsfaktoren. Als Bemessungsfaktoren werden ab dem 1. Dezember 2018 erstmalig

1. 60 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 in den Ruhestand getreten sind,
2. 57 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 in den Ruhestand getreten sind,
3. 54 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, C 1 und W 1 in den Ruhestand getreten sind, sowie
4. 50 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den übrigen Besoldungsgruppen in den Ruhestand getreten sind

zugrunde gelegt.

(3) Für das Kalenderjahr 2018 wird der Betrag um 66,67 v.H., für das Kalenderjahr 2019 um 33,33 v.H. abgesenkt. Er beträgt für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 jedoch mindestens 330 Euro, für deren Hinterbliebene und Waisen mindestens 200 Euro beziehungsweise mindestens 50 Euro.“

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7 a Betrag im Juli

(1) Die Höhe der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 332,34 Euro und für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 255,65 Euro. Sie wird bei Berechtigten, deren Arbeitszeit oder deren Dienst und deren Bezüge ermäßigt worden sind, im gleichen Verhältnis verringert.

(2) Erhält die oder der Berechtigte eine entsprechende Sonderzahlung aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, ist diese Leistung auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zustehende Sonderzahlung anzurechnen.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Thomas Rother  
und Fraktion

### **Begründung**

Die Beamtinnen und Beamten leisten täglich hervorragende Dienste für das Land. Sie haben Wertschätzung und Anerkennung verdient. Hierzu zählt neben der amtsangemessenen Alimentierung auch eine jährliche Sonderzahlung. Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008 wurden die Sonderzahlungen für Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein als Teil der Haushaltskonsolidierung jedoch erheblich eingeschränkt.

Der mittlerweile gewonnene finanzielle Spielraum im Haushalt soll daher genutzt werden, um die Kürzungen bei Weihnachts- und Urlaubsgeld für die Beamtinnen und Beamten schrittweise innerhalb der nächsten 3 Jahre zurückzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine auf drei Jahre aufgeteilte, schrittweise Rückkehr zur Regelung des Gesetzes zur Gewährung jährlicher Sonderzahlungen von 2003 vor. Dabei ist gleichzeitig vorgesehen, dass die Sonderzahlungen mindestens in der Höhe erfolgen, die derzeit vorgesehen ist (660 Euro für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 bzw. 330 Euro für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10). Der Sonderbetrag für Kinder in Höhe von 400 Euro bleibt unverändert erhalten.